



GEMEINDE LEHRE

Der Gemeindevorstand

Wahlbekanntmachung

und zugleich Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zu den Ortsräten in den Ortschaften der Gemeinde Lehre am 13.09.2026

Gemäß § 4 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Lehre (Hauptsatzung) in der Fassung vom 25.09.2025 i. V. m. § 90 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (NKomVG, Nds. GVBl. S. 576, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025, Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) sind die Gemeindeteile Beienrode, Essehof, Essenrode, Flechtorf, Groß Brunsrode, Klein Brunsrode, Lehre und Wendhausen zu Ortschaften bestimmt worden. Zugleich wurde festgelegt, dass hier Ortsräte gewählt werden.

Gemäß § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes in der Fassung vom 28.01.2014 (NKWG, Nds. GVBl. 2014, S. 35, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.01.2025, Nds. GVBl. 2025, Nr. 3) i. V. m. § 45 p NKWG gebe ich für die allgemeine Neuwahl der Ortsräte in den Ortschaften der Gemeinde Lehre am 13.09.2026 in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr folgendes bekannt:

I. Zahl der zu wählenden Abgeordneten

Die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Ortsräte bestimmt sich nach § 4 Abs. 2 der Hauptsatzung i. V. m. § 91 Abs. 1 Satz 1 NKomVG wie folgt:

- Ortsräte Beienrode, Essehof, Groß Brunsrode und Klein Brunsrode = jeweils 5
- Ortsräte Essenrode und Wendhausen = jeweils 7
- Ortsräte Flechtorf und Lehre = jeweils 9

II. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Gemäß § 2 Abs. 5 NKWG ist Wahlgebiet das Gebiet, für welches der jeweilige Ortsrat zuständig ist. Gemäß § 7 Abs. 2 NKWG bilden Wahlgebiete, in denen bis zu 33 Abgeordnete zu wählen sind, einen Wahlbereich, was hier jeweils für alle Ortschaften zutrifft.

III. Höchstzahl, der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf mehrere Bewerberinnen und Bewerber enthalten. Die Höchstzahl der auf ihm zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber liegt gemäß § 21 Abs. 4 S. 2 NKWG bei:

- Ortsräten Beienrode, Essehof, Groß Brunsrode und Klein Brunsrode = jeweils 10
- Ortsräten Essenrode und Wendhausen = jeweils 12
- Ortsräten Flechtorf und Lehre = jeweils 14

Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein (§ 21 Abs. 4 Satz 4 NKWG).

Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf gemäß § 21 Abs. 5 NKWG nur den Namen einer wählbaren Bewerberin oder eines wählbaren Bewerbers (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) enthalten.

IV. Zahl der Unterschriften für Wahlvorschläge

Ein Wahlvorschlag muss gemäß § 21 Abs. 9 NKWG von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein.

Gemäß § 21 Abs. 9 NKWG i. V. m. § 45 q NKWG muss er außerdem persönlich und handschriftlich von mindestens

- Ortschaften/Ortsratswahlbereichen Beienrode, Essehof, Essenrode, Groß Brunsrode, Klein Brunsrode und Wendhausen = jeweils 10
- Ortschaften/Ortsratswahlbereichen Flechtorf und Lehre = jeweils 20

Wahlberechtigten des jeweiligen Ortsratswahlbereichs unterzeichnet sein. Diese Unterstützungsunterschriften sind nur gültig, wenn sie auf amtlichen Formblättern geleistet sind. Die Formblätter sind bei der Gemeindevorstand anzufragen.

Gemäß § 21 Abs. 10 NKWG sind in allen Ortschaften/Ortsratswahlbereichen von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

- Alternative für Deutschland – Niedersachsen (AfD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- DIE LINKE (Die Linke)

Des Weiteren sind in **folgenden** Ortschaften/Ortsratswahlbereichen von der Beibringung von **Unterstützungsunterschriften befreit:**

- Essenrode = Wählergemeinschaft Essenrode (WGE)
- Flechtorf = Unabhängige Wählergemeinschaft Lehre (UWG-Lehre)
- Groß Brunsrode = Einzelbewerber Rebel (Rebel, Simon)
- Klein Brunsrode = Wählergemeinschaft Klein Brunsrode (WGKB)
- Lehre = Unabhängige Wählergemeinschaft Lehre (UWG-Lehre) und Freie Demokratische Partei (FDP)
- Wendhausen = Freie Demokratische Partei (FDP)

V. Ort und Zeitpunkt für die Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind an den **Gemeindevahllleiter der Gemeinde Lehre, Marktstraße 10, 38165 Lehre** zu richten.

Die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge endet am **Montag, 20.07.2026, um 18:00 Uhr.**

Es wird gebeten, Wahlvorschläge **möglichst frühzeitig einzureichen**, damit ggf. bei der Vorprüfung festgestellte Mängel noch rechtzeitig vor Fristablauf abgestellt werden können. Nach Ablauf der Frist können in § 27 Abs. 2 NKWG aufgeführte Mängel nicht mehr beseitigt werden.

VI. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Inhalt und Form der Wahlvorschläge müssen den Vorgaben der §§ 21 ff. NKWG und §§ 32 ff. der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung in der Fassung vom 05.07.2006 (NKWO, Nds. GVBl. S. 280, 431, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29.01.2025, Nds. GVBl. 2025, Nr. 3) entsprechen. Gemäß § 21 Abs. 6 NKWG muss ein Wahlvorschlag enthalten:

1. den Familiennamen, den Vornamen, den Beruf, das Geschlecht, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Wohnanschrift jeder Bewerberin und jedes Bewerbers,
2. bei Wahlvorschlägen einer Partei den Namen, den sie im Land führt, und wenn sie eine Kurzbezeichnung führt, auch diese,
3. bei Wahlvorschlägen einer Wählergruppe ein Kennwort der Wählergruppe und wenn sie eine Kurzbezeichnung führt, auch diese, und
4. die Bezeichnung des Wahlgebiets.

Das Kennwort oder die Kurzbezeichnung einer Wählergruppe (Nr. 3) darf nicht den Namen oder die Kurzbezeichnung einer Partei enthalten. Aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt. Reicht eine Wählergruppe Wahlvorschläge in mehreren Wahlbereichen des Wahlgebiets ein, so muss das Kennwort in allen Wahlvorschlägen übereinstimmen.

Die Vordrucke für die Aufstellung und Einreichung der Wahlvorschläge sind bei Bedarf bei der Gemeindevahllleitung erhältlich.

VII. Erfordernis der Wahlanzeige für neue Parteien

Gemäß § 22 Abs. 1 NKWG können Parteien, welche die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nr. 2 und 3 NKWG nicht erfüllen, als solche nur dann an den Ortsratswahlen in den Ortschaften teilnehmen und Wahlvorschläge einreichen, wenn sie bis spätestens bis zum **Montag, dem 15.06.2026**, ihre Beteiligung an den allgemeinen Kommunalwahlen am 13.09.2026 dem **Niedersächsischen Landeswahllleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover** angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

Der Wahlanzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm sowie der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen.

Lehre, den 20.03.2026

Sören Denecke



Ausgehängt am:
Abzunehmen am:
Abgenommen am:

23.03.2026
27.07.2026